## Bekanntmachung über den 1. Nachtrag des Wasserleitungszweckverbandes "Gau-Süd", Wallerfangen, über den Anschluss an die öffentliche Wasserleitung und über die Abgabe von Wasser vom 02.12.1981

Auf Grund des § 12 des Kommunalselbstveraltungsgesetzes (KSVG) in der Fassung der Bekannt-machung vom 27.06.1997 (Amtsblatt S. 682), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.06.2016 (Amtsblatt I S. 840), des § 3 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.06.1997 (Amtsblatt S. 723) zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.07.2016 (Amtsblatt S.711) und der §§ 2, 6, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.05.1998 (Amtsblatt S. 691), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.11.2007 (Amtsblatt S. 2393), hat die Verbandsversammlung des WZV "Gau-Süd" in der Sitzung vom 10.04.2018 folgende Änderung zu § 24 der Satzung des Wasserleitungszweckverbandes "Gau-Süd", Wallerfangen, über den Anschluss an die öffentliche Wasserleitung und über die Abgabe von Wasser beschlossen:

## § 1

## Der § 24 erhält folgende Fassung:

## Ablesung

- (1) Die Messeinrichtungen werden vom Wasserleitungszweckverband möglichst in gleichen Zeitabständen oder auf Verlangen des Wasserleitungszweckverbandes vom Grundstückseigentümers selbst abgelesen. Dieser hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen leicht zugänglich sind. Zusätzliche Zählerablesungen sind anlassbezogen aus Gründen der Netzüberwachung (Rohrbruchsuche) oder aus Abrechnungszwecken jederzeit möglich
- (2) Solange die Beauftragten des Wasserleitungszweckverbandes die Räume des Grundstückseigentümers nicht zum Zwecke der Ablesung betreten kann, darf der Wasserleitungszweckverband den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.
- (3) Bei Zählern mit Funkfernauslesung erfolgt die Ablesung der entsprechenden Daten per Funk. Hierbei werden jeweils die folgenden Daten erfasst: die Zählernummer, der aktuelle Zählerstand, der Verbrauchsstand des Vormonatsletzten, die durchschnittliche Temperatur des Wassers und der Umgebung, die Gesamteinsatzzeit des Zählers sowie eventuelle Fehlermeldungen (Leckage, Rohrbruch, Trocken, Rücklauf oder Defekt). Die Daten werden ausschließlich zum Zweck der Verbrauchsabrechnung sowie zur Sicherung der Trinkwasserhygiene und des Netzmanagements erhoben.
- (4) Wenn ein Wassermesser stehengeblieben ist, erfolgt eine Schätzung des Wasserverbrauches unter Berücksichtigung des Verbrauchs der letzten beiden Jahre. Die Angaben des Eigentümers sind dabei angemessen zu berücksichtigen.

Der vorstehende Nachtrag tritt zum 01.Januar 2018 in Kraft.

66798 Wallerfangen, den 10.04.2018
Der Verbandsvorsteher
Günter Zahn
Gemäß § 12 Abs. 6 des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes (KSVG) in der o.g. Fassung gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.
Wallerfangen, den 27.04.2018
Der Bürgermeister
Günter Zahn